

Synopse **Änderung der Finanzordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. (Stand 27.11.2019)**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 – zuletzt geändert von der Mitglieder-versammlung am 09.02.2019	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen – <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Bemerkungen
§ 7 Eingehen von Verpflichtungen 1) Verpflichtungen zu Lasten des Landessportbundes NRW dürfen grundsätzlich nur vertretungsberechtigte Personen nach § 22 Absatz 1 der Satzung eingehen. Die Bevollmächtigung von hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen der Geschäftsstelle ist möglich. 2) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Präsidiums: a) Vergabe von Einzelaufträgen über 100.000,- € pro Jahr, b) Bestellung/Widerruf von Prokuren, c) Erwerb/Veräußerung/Belastung von Grundstücken, d) Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen, e) Erklärung von Bürgschaften/Garantieerklärungen/ Schuldübernahmen > 50.000,- € als Einzelfall.	§ 7 Eingehen von Verpflichtungen 1) Verpflichtungen zu Lasten des Landessportbundes NRW dürfen grundsätzlich nur vertretungsberechtigte Personen nach § 22 Absatz 1 der Satzung eingehen. Die Bevollmächtigung von hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen der Geschäftsstelle ist möglich. 2) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Präsidiums: a) Vergabe von Einzelaufträgen über <u>100.000,- € 125.000 €</u> pro Jahr, b) Bestellung/Widerruf von Prokuren, c) Erwerb/Veräußerung/Belastung von Grundstücken, d) Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen, e) Erklärung von Bürgschaften/Garantieerklärungen/ Schuldübernahmen > 50.000,- € als Einzelfall.	Siehe Satzung § 21 Punkt 11

§ 9 Nachweis der Verwendung 1) Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt und von einem durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Revisoren bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.	§ 9 Nachweis der Verwendung 1) Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses <u>in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften für einen speziellen Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen und vereinsspezifischen Besonderheiten des Landessportbundes NRW e.V.</u> erstellt und von einem durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Revisoren <u>bestellten beauftragten</u> Wirtschaftsprüfer geprüft.	Die Rechnungslegungsgrundsätze für einen speziellen Zweck sind darauf ausgerichtet, den Informationsbedürfnissen spezieller (= bekannter, bzw. einschätzbarer) Adressaten, z.B. den Vereinsmitgliedern, gerecht zu werden. Relevant ist die Frage nach welchen zweckentsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen (z.B. Nachweis der Mittelverwendung) der Abschluss aufgestellt wird. In diesen Fällen spricht das Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) von einem Jahresabschluss für einen speziellen Zweck, da es sich nicht um einen Jahresabschluss i. S. d. Handelsgesetzbuches handelt. Der Landessportbund orientiert sich überwiegend am Steuerrecht und unterliegt hiermit neutralen Rechnungslegungsgrundsätzen. Überall da, wo von diesen Vorschriften begründet abgewichen wird, wird dieses im Anhang erläutert. Somit sind alle Bilanzierungsansätze transparent wiedergegeben. Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ist im HGB geregelt und eine Aufgabe der Gesellschafterversammlung. Da bei Vereinen die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers nicht gesetzlich geregelt ist, ist hier „beauftragt“ die passendere Formulierung.
---	---	---

§ 10 Zahlungsverkehr 1) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Bankkonten des Landessportbundes NRW bzw. der Sportjugend NRW abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein. 2) Alle Belege, die zu einer Auszahlung führen, z.B. Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Zuschussbescheide, werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Des Weiteren erfolgt eine Prüfung nach steuerrechtlichen Vorschriften. Die sachliche Prüfung findet durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Personenkreis statt. Zur leichteren Kontrolle werden alle Dokumente des Einkaufs wie z.B. Bestellscheine, die Auftragsbestätigung oder Tätigkeitsnachweise beigeheftet. Der durch den Vorstand bevollmächtigte Personenkreis ist mit Unterschriftenproben, Kürzel und Stellvertreterplan als Anhang zur Finanzordnung zu nehmen. 3) Alle Auszahlungsbelege werden zur Buchung und zur Zahlung wie folgt freigegeben: a) bei einem Betrag bis zu 10.000,- € von dem/der Leiter/-in Gruppe Finanzbuchhaltung oder dessen/ deren Vertreter/-in, b) bei einem Betrag über 10.000,- € bis zu 50.000,- € durch den/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/ Controlling oder dessen Vertreter/-in, c) bei einem Betrag über 50.000,- € durch ein Mitglied des Vorstandes oder dessen Vertreter/-in.	§ 10 Zahlungsverkehr 1) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Bankkonten des Landessportbundes NRW bzw. der Sportjugend NRW abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein <u>prüfbarer</u> Buchungsbeleg vorhanden sein. 2) Alle Belege, die zu einer Auszahlung führen, z.B. Eingangsrechnungen, Reiskostenabrechnungen und Zuschussbescheide, werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Des Weiteren erfolgt eine Prüfung nach steuerrechtlichen Vorschriften. Die sachliche Prüfung findet durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Personenkreis statt. <u>Zur leichteren Kontrolle werden alle Dokumente des Einkaufs wie z.B. Bestellscheine, die Auftragsbestätigung oder Tätigkeitsnachweise beigeheftet. Mit der Originalrechnung sind alle rechnungsklärenden/rechnungsbegründenden Anlagen in der Finanzbuchhaltung einzureichen.</u> Der durch den Vorstand bevollmächtigte Personenkreis ist mit Unterschriftenproben, Kürzel und Stellvertreterplan als Anhang zur Finanzordnung zu nehmen. <u>3) Alle Auszahlungsbelege werden zur Buchung und zur Zahlung wie folgt freigegeben:</u> <u>a) bei einem Betrag bis zu 10.000,- € von dem/der Leiter/-in Gruppe Finanzbuchhaltung oder dessen/deren Vertreter/-in,</u> <u>b) bei einem Betrag über 10.000,- € bis zu 50.000,- € durch den/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/ Controlling oder dessen Vertreter/-in,</u> <u>c) bei einem Betrag über 50.000,- € durch ein Mitglied des Vorstandes oder dessen Vertreter/-in.</u>	Die Prüfung auf sachliche Richtigkeit regelt das Organisationshandbuch des Landessportbundes NRW in den Ziffern 5.4.1. Ferner wird mit dieser Prüfung auch die Einhaltung der Richtlinien der Vergabe und Beauftragung nach Ziffern 6.9.1 bis 6.9.5 des Organisationshandbuches bestätigt. Diese Freigaberegulation kann weder die vorangegangene Prozesse (Vergabe/Beauftragung) noch die Freigabe der Zahlung „heilen“. Sie dient lediglich als Freigabe des Vorkontierungsbelegs zur Erfassung in der FiBu- Software.
---	---	--

Die Freigabe der Zahlung im beleghaften und beleglosen Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Landessportbundes NRW erfolgt durch Unterschrift von je zwei Bankbevollmächtigten. Bankbevollmächtigte sind der Vorstand und dessen/deren Vertreter/-innen sowie der/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/Controlling und der/die Gruppenleiter/-in Finanzbuchhaltung. Ein Verzeichnis der Bankbevollmächtigten ist als Anhang beigefügt. Der Vorstand erhält eine A-Unterschrift. Alle anderen Bevollmächtigten erhalten eine B-Unterschrift. Eine Zahlung muss mindestens eine A-Unterschrift enthalten. Die Freigabe von Lastschrifteinzügen erfolgt durch einen Bankbevollmächtigten alleinzeichnend. Dabei wird nicht nach A- oder B-Vollmacht unterschieden. 4) Der Zahlungsverkehr und die Buchführung sind verschiedenen Mitarbeiter/-innen zu übertragen. Es können befristete Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus organisatorischen oder personellen Gründen erforderlich ist. 5) Um eine angemessene Liquiditätssteuerung zu ermöglichen sind von den Projektverantwortlichen alle Ausgabenposten über mehr als 50.000,- € zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit an den/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/Controlling zu melden, soweit sie nicht in der Finanzbuchhaltung durch vorliegende Verträge etc. bekannt sind.	<u>3)</u> Die Freigabe der Zahlung im beleghaften und beleglosen Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Landessportbundes NRW erfolgt durch Unterschrift von je zwei Bankbevollmächtigten. Bankbevollmächtigte sind der Vorstand und dessen/deren Vertreter/-innen sowie der/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/Controlling und der/die Gruppenleiter/-in Finanzbuchhaltung. Ein Verzeichnis der Bankbevollmächtigten ist als Anhang beigefügt. Der Vorstand erhält eine A-Unterschrift. Alle anderen Bevollmächtigten erhalten eine B-Unterschrift. Eine Zahlung muss mindestens eine A-Unterschrift enthalten. Die Freigabe von Lastschrifteinzügen erfolgt durch einen Bankbevollmächtigten alleinzeichnend. Dabei wird nicht nach A- oder B-Vollmacht unterschieden. 4) <u>Der Zahlungsverkehr Die Zahlungsregulierung</u> und die <u>Buchführung Belegerfassung</u> sind verschiedenen Mitarbeiter/-innen zu übertragen. Es können befristete Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus organisatorischen oder personellen Gründen erforderlich ist. 5) Um eine angemessene Liquiditätssteuerung zu ermöglichen sind von den Projektverantwortlichen alle Ausgabenposten über mehr als 50.000,- € zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit an den/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/Controlling zu melden, <u>soweit sie nicht in der Finanzbuchhaltung durch vorliegende Verträge etc. bekannt sind.</u>	Hierdurch wird das Vieraugenprinzip erfüllt. - Hierdurch wird das Prinzip der Funktionstrennung erfüllt. Die Regelung ist zu unbestimmt und kann daher entfallen.
--	---	---